



Dieser Text ist ein Vorabdruck. Verbindlich ist die Version, die in der Amtlichen Sammlung des Bundesrechts veröffentlicht wird.

Verordnung des EFD über den Abzug der Berufskosten unselbstständig Erwerbstätiger bei der direkten Bundessteuer (Berufskostenverordnung)

Änderung vom 15. März 2021

*Das Eidgenössische Finanzdepartement
verordnet:*

I

Die Berufskostenverordnung vom 10. Februar 1993¹ wird wie folgt geändert:

Art. 5a Fahrkosten bei der unentgeltlichen privaten Nutzung
von Geschäftsfahrzeugen

¹ Nutzt die steuerpflichtige Person ein Geschäftsfahrzeug unentgeltlich für Fahrten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte sowie für weitere private Zwecke, so kann anstelle der Abrechnung über die tatsächlichen Kosten der privaten Nutzung und des Fahrkostenabzugs nach Artikel 5 eine pauschale Fahrkostenberechnung vorgenommen werden.

² Bei der pauschalen Fahrkostenberechnung gelten 0,9 Prozent des Kaufpreises des Fahrzeugs als monatliches Einkommen aus dieser Nutzung.

II

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

15. März 2021

Eidgenössisches Finanzdepartement:
Ueli Maurer

¹ SR 642.118.1

